



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Stadt Wilhelmshaven
Der Oberbürgermeister
Freiligrathstr. 130
26386 Wilhelmshaven

Bearbeitet von
Dr. Carolin Galler

Landkreis Friesland
Der Landrat
Lindenallee 1
26441 Jever

E-Mail-Adresse:
Carolin.Galler
@mu.niedersachsen.de*

nur per Mail an: FB63@wilhelmshaven.de, landkreis@friesland.de
cc: Inga.Josuttis@wilhelmshaven.de, a.tuinmann@friesland.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.08.17

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
27a - 22005/12/10-180

Durchwahl (0511) 120-
3378

Hannover
11.09.2017

Zuständigkeitsübertragung gemäß § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG hier: FFH-Gebiet 180 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“, betreffend die Stadt Wilhelmshaven und den Landkreis Friesland

Anlage 1: Detailkarte zur geplanten Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Maade – Barghauser See – Fort Rüstertiel“ (Entwurf v. 10.04.2017)

Anlage 2: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung für das Teilgebiet „Großes Fedderwarder Tief/ Kirchspieltief“ südlich des Barghauser Sees

Anlage 3: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung für das Teilgebiet „Maade“ im Bereich Middelsfähr

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf das Schreiben der Stadt Wilhelmshaven vom 24.08.2017 und auf die mir in Kopie vorliegenden Kreistagsbeschlüsse des Landkreises Friesland vom 16.12.2015 und 19.12.2016.

Gemäß § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG übertrage ich der Stadt Wilhelmshaven die Zuständigkeit für die hoheitliche Sicherung des FFH-Gebietes 180 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ und darüber hinausgehender Flächen gemäß § 32 Absatz 2 und 3 BNatSchG und den dafür erforderlichen Erlass einer entsprechenden Schutzgebietsverordnung, soweit es die nachfolgend

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

unter a) und b) beschriebenen und in den Anlagen dargestellten Flächen im Gebiet des Landkreises Friesland betrifft:

- a) Flächen der Verbindungsgewässer „Großes Fedderwarder Tief“ und „Kirchspieltief“ sowie Randstreifen dieser Gewässer von ca. 10 Meter Breite im Abschnitt südlich des Barghauser Sees zwischen Edoburger Straße/ Accumer Weg und Hooksierter Landstraße (L810), vgl. Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2.
- b) Flächen entlang des westlichen Maadeufers in einem Abschnitt von ca. 420 Metern im Bereich Middelsfähr, beginnend im Norden von der Stadtgrenze Wilhelmshaven bis zum Versprung der Landkreisgrenze ca. 200 Meter südwestlich der Middelsfährer Landstraße im Süden. Die Flächen liegen vollständig innerhalb des FFH-Gebiets 180 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“, vgl. Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 3.

Ich bitte, vor dem Erlass der Schutzgebietsverordnung das Einvernehmen mit der dem Landkreis Friesland herzustellen.

Ich weise darauf hin, dass für die Folgeänderung einer Verordnung, die in den räumlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden fällt und deren Erlass einer unteren Naturschutzbehörde unter Bezugnahme auf Ziffer 1. Buchst. a) des Erlasses vom 11.12.2014 „Sicherung von Natura 2000-Gebieten; Hinweise zum Übertragungsverfahren und zur Durchführung des Verordnungsverfahrens in Fällen des § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG“ (Az. MU 29-01462/3) übertragen wurde, jeweils die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, deren räumlicher Zuständigkeitsbereich betroffen ist. Eine „dauerhafte“ Zuständigkeitsübertragung gemäß RdErl. d. MU vom 13.05.2009 zur „Änderung oder Aufhebung von Naturschutzgebietsverordnungen; Zuständige Behörde“ (Nds. MBI. Nr. 46/2009, S. 1.000) erfolgt nicht. Es bedarf somit bei der Folgeänderung oder Ergänzung der erlassenen Verordnung nicht des Einvernehmens der jeweils anderen Gebietskörperschaft, sofern diese räumlich von der Änderung nicht betroffen ist.

Um den Umstand zu vermeiden, dass das betreffende Schutzgebiet dann möglicherweise unterschiedliche Regelungsinhalte in den jeweiligen UNB-Gebieten hat, könnte gemäß Ziffer 1b des Erlasses vom 11.12.2014 einer unteren Naturschutzbehörde die „Folgezuständigkeit“ für die Änderung und Aufhebung dieser Verordnung übertragen werden. Dies ist zu einem späteren Zeitpunkt zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

gez. Dr. Carolin Galler